FRIEDRICH-LOEFFLER-INSTITUT
seit 1910
FLI
Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
Federal Research Institute for Animal Health

OIE
Collaborating Centre for Zoonoses in Europe

Friedrich-Loeffler-Institut | Postfach 1318 | 17466 Greifswald-Insel Riems

Herrn
Prof. Dr. Hans-Joachim Bätza
Leiter des Referates „Tiergesundheit“
Rochusstr. 1

53123 Bonn

Der Präsident
Prof. Dr. Dr. h. c. Thomas C. Mettenleiter
Prof. Franz J. Conraths
Bearbeiter: Prof. Martin Beer
Dr. Jörn Gethmann
Dr. Bernd Hoffmann
Telefon: +49 38351 7 1102
Fax: +49 38351 7 1151
E-Mail: Thomas.Mettenleiter@fli.de
Datum: 21.12.2018

Betreff: Blauzungenkrankheit: Verbringen von Rindern aus Restriktionszonen

Sehr geehrter Herr Prof. Bätza,

die nicht von der Blauzungenkrankheit betroffenen Länder haben BMEL gebeten, im Hinblick auf die Aufnahme von Rindern aus dem eingerichteten Restriktionsgebiet das FLI um eine Stellungnahme (im Sinne einer Risikobewertung) zu der Frage zu bitten, ob die Verbringungsmodalitäten (PCR-Untersuchung mit negativem Ergebnis und Repellentbehandlung der Tiere vom Zeitpunkt der Probenahme bis zur Versendung) unter den jetzt gegebenen Umständen das Risiko einer Verbreitung der Blauzungenkrankheit minimieren kann.

Stellungnahme:

Die Blauzungenkrankheit ist eine nicht-kontagiöse anzeigepflichtige virale Tierseuche, die vor allem Wiederkäuer, aber auch Kameliden betrifft. Sie wird im Wesentlichen durch hämatophage Gnitzen und das Verbringen infizierter Tiere übertragen.

In Deutschland kann die Blauzungenkrankheit vor allem von Gnitzen des Culicoides obsoletus- und des C. pulicaris Komplexes übertragen werden. Die Populationen dieser Gnitzen erreichen bedingt durch die Temperaturen und die jahreszeitlich gesteuerte Dynamik der Reproduktionsbiologie im Dezember ein Minimum, auf dem sie bis zum Auftreten höherer Temperaturen im Frühjahr mehr oder weniger verbleiben. Allerdings können Gnitzen, ggf. auch infizierte adulte Stadien, in der kalten Jahreszeit in geringer Zahl gefunden werden, insbesondere in Ställen und deren unmittelbarer Nähe.

Hauptsitz - Insel Riems
Südufer 10
17493 Greifswald - Insel Riems
Telefon: +49 38351 7 - 0
Fax: +49 38351 7 - 1151
www.fli.de

Standort Braunschweig
Bundesallee 37
38116 Braunschweig
Telefon: +49 531 58044-102
Fax: +49 531 58044-299
www.fli.de

Standort Celle
Dörnbergstraße 25/27
29223 Celle
Telefon: +49 5141 3846-0
Fax: +49 5141 3846-117
www.fli.de

Standort Jena
Naumburger Straße 96a
07743 Jena
Telefon: +49 3641 804-2100
Fax: +49 3641 804-228
www.fli.de

Standort Mariensee
Höltystraße 10
31535 Neustadt
Telefon: +49 5034 871-0
Fax: +49 5034 871-5143
www.fli.de

Das Risiko einer Übertragung der Blauzungenkrankheit durch Gnitzen in der kalten Jahreszeit wird als - gering bei einem geringen bis mäßigen Unsicherheitsgrad eingeschätzt. Der Unsicherheitsgrad ergibt sich aus wissenschaftlichen Veröffentlichungen zur Populationsdynamik von Gnitzen in Mitteleuropa. Allerdings fehlen aktuelle Daten für Deutschland.

Das Risiko einer Übertragung der Blauzungenkrankheit durch infizierte Wiederkäuer und Kameliden kann durch Impfung, Schutz vor infizierten Gnitzen und begrenzt und nur kurzfristig auch durch Behandlung der Tiere mit Repellentien und Insektiziden verringert werden. Darüber hinaus kann der Ausschluss von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit durch Blutuntersuchungen (PCR) oder der Nachweis einer schützenden Immunantwort das Risiko einer Verbreitung der Blauzungenkrankheit weiter mindern. Soweit ein Impfstoff nicht verfügbar ist, können die anderen vorgesehenen Maßnahmen hilfsweise eingesetzt werden, um die erforderliche Schutzwirkung zu erreichen; allerdings muss mit einer verminderten Wirksamkeit vor allem vor dem Hintergrund gerechnet werden, dass die vollständige Einhaltung der Maßnahmen einen extrem hohen Überwachungsaufwand erforderlich macht.

Die Länder planen nach derzeitigem Kenntnisstand folgende Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit in der kalten Jahreszeit:

1. Verbringen von Zucht- und Nutzrindern aus der Sperrzone in andere Bundesländer

   Folgende Rinder dürfen verbracht werden:
   - Tiere mit Impfschutz
   - Kälber von Muttertieren mit Impfschutz in den ersten 90 Tagen nach der Geburt
   - Rinder, die innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis in der PCR auf Blauzungenkrankheit untersucht wurden und mit einem geeigneten Repellent/Insektizid vom Zeitpunkt der Probenahme bis zur Versendung behandelt worden sind.

2. Verbringen von Rindern aus der Sperrzone zur Schlachtung in andere Bundesländer
   - Rinder, für die eine Tierhaltererklärung vorliegt, dürfen unmittelbar zur Schlachtung in andere Bundesländer verbracht werden

3. Verbringen von Rindern über Sammelstellen
   - Über Sammelstellen werden nur solche Tiere verbracht, die mit negativem PCR-Ergebnis untersucht worden sind. Kälber, die von immunisierten Muttertieren stammen, dürfen auch über Sammelstellen verbracht werden.

Das FLI vertritt die Auffassung, dass die von den Ländern geplanten Maßnahmen insoweit während der kalten Jahreszeit den Anforderungen des Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1766/2007 entsprechen, nach dem u.a. Tiere aus einer Sperrzone verbracht werden können, „sofern sie sonstigen Tiergesundheitsgarantien entsprechen, die auf einem positiven Ergebnis einer Risikobewertung von Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus der BT und zum Schutz gegen Angriffe durch Vektoren beruhen...".

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dr. h. c. Thomas C. Mettenleiter